



ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT

►  
An das  
Präsidium des  
Nationalrats

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

BIPOLENTWURF
76-GE/10/96
Datum: 15. OKT. 1996

16.10.96  
Dr. Moser

Unser Zeichen BiPol.ZA Ihr Zeichen GZ 602.214/1-V/4/96 Wien, am 14.10.1996 |484

# Stellungnahme über den Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz

GZ 602.214/1-V/4/96

25fache Ausfertigung

  
Agnes Berlakovich  
Vorsitzende

  
Rosi Posnik  
BiPol-Referat

## GZ 602.214/1-V/4/96

### Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz Stellungnahme

**Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren!**

#### **I.) Allgemeine Überlegungen**

Die Freiheit der Meinungsäußerung und des Empfangs von Nachrichten und Meinungen ist in Österreich verfassungsgesetzlich geschützt (Art 13 StGG, Art 10 MRK). Art 10 MRK bezieht sich auf alle Formen der Verbreitung von Meinungen, also auch auf den Rundfunk. Im Sinne der Meinungsvielfalt kommt dabei nicht-kommerziellen Sendern große Bedeutung zu, da in ihrem Fall die Auswahl der Informationen, die nun verbreitet werden, eben nicht auf Grund kommerzieller Kriterien („was kommt bei der Mehrheit der Bevölkerung an“) getroffen wird. Auch in zahlreichen europäischen Dokumenten, etwa solchen des Europarats und des Europäischen Parlaments, wird der dritte Sektor (freies, nicht kommerzielles Radio) als unabdingbares Mittel zur freien Meinungsäußerung und Meinungsvielfalt anerkannt und gewürdigt. Die Tatsache, daß in Europa rund 3.000 solcher Radios existieren, spricht für sich.

In der vorliegenden Novelle zum Regionalradiogesetz werden nicht-kommerzielle Radios nicht berücksichtigt. Dies wohl hauptsächlich auf Grund der Tatsache, daß freie Radios faktisch nur existieren können, wenn entsprechende Rahmenbedingungen (also eine Basisfinanzierung) geschaffen werden und daher die Angst besteht, daß eine Ausschreibung von Lizenzen explizit für freie Radios einen Subventionsanspruch derselben nach sich ziehen würde. Dies ist im Lichte der Freiheit der Meinungsverbreitung kein besonders stichhaltiges Argument. Aber auch bei Vernachlässigung der Finanzierungsfrage haben freie Radios nach wie vor die schlechteren Chancen: Finden sich für eine Lizenz mehrere Bewerber, so ist nach § 20/2 des Gesetzes derjenige vorzuziehen, der die Zielsetzungen des Gesetzes am besten gewährleistet, dazu zu § 20/2.

Auch der Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hat im Fall *Lentia 2000* die Aufgabe des Staates als „letzter Garant für Meinungsfreiheit und Medienvielfalt“ hervorgehoben.

## II.) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu § 2a

In den Erläuterungen zu § 2a wird angeführt, daß bei der Konzeption und Vergabe von lokalen Hörfunklizenzen auch freie Radios Berücksichtigung finden können sollen, jedoch „(ungeachtet der Frage der Finanzierung - diesbezüglich ist der Entwurf wie schon das Stammgesetz neutral formuliert)“. Die Angst vor etwaigen finanziellen Ansprüchen der freien Radios kommt ganz klar zum Ausdruck. Es fragt sich nur, warum nicht gleich bestimmte Lizenzen an nicht-kommerzielle Radios vergeben werden können, denn es macht für die Frage der Finanzierung wohl keinen Unterschied, *warum* ein freies Radio eine Lizenz erhält (also weil es durch § 2a nicht ausgeschlossen ist oder weil sie dezidiert an freie Radios vergeben wird). Weiters ist nicht einsichtig, wieso es - offensichtlich, siehe § 2 Z 3 iVm § 2a - keine bundesländerübergreifenden Lokalradiolizenzen geben soll.

### Zu § 2b/2

Daß bei der Planung der lokalen Verbreitungsgebiete Wirtschaftlichkeit als Kriterium herangezogen wird, ist deutliches Zeichen der Verkommerzialisierung der Rundfunklandschaft.

### Zu § 2c und § 2d/1

Wünschenswert wäre die Möglichkeit, ein Überprüfungsverfahren auch auf Antrag eines potentiellen Bewerbers einzuleiten, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden.

### Zu § 4

Die im Entwurf vom 8. Juli 1996 vorgesehene Außenpluralität hat in diesen Entwurf bedauerlicherweise keinen Eingang gefunden. Es läge doch viel eher im Interesse der Meinungsvielfalt, durch die Gesamtheit der Radios ein plurales System zu verwirklichen, als jeden zur Innenpluralität zu verpflichten, was zur Folge haben kann, daß die übrigen Sender vom ORF nicht wesentlich zu unterscheiden sein werden.

Positiv ist zu vermerken, daß Abs 6 Sparten- und Minderheitenprogramme von der Verpflichtung zur Meinungsvielfalt iSd Abs 2 befreit.

Unklar ist, ob sich die in Abs 5 angeführten „anerkannten journalistischen Grundsätze“ auch auf die Gestaltung einer Sendung beziehen sollen, was *zumindest* einen *Eingriff* in die Freiheit der Meinungsäußerung darstellen würde.

### Zu § 13

Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde repräsentiert in dieser Zusammensetzung lediglich die dominierenden Kräfte und gewährleistet somit keinesfalls politische Unabhängigkeit. Minderheiten in sprachlicher, kultureller und sozialer Hinsicht finden keine Berücksichtigung. Genausowenig werden Expert/inn/en zur Entscheidung beigezogen, dazu zu § 16a.

### Zu § 14a

Wünschenswert wäre es, auch Betroffene in den Hörfunkbeirat aufzunehmen, etwa den Privatradioverband oder den Verband freier Radios Österreich.

### Zu § 16a

Grundsätzlich ist die Einrichtung eines Expert/inn/engremiums positiv zu beurteilen, dennoch erschiene es wesentlich sinnvoller, wären diese Personen ebenfalls in der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vertreten oder käme ihrer Stellungnahme eine verbindliche Wirkung zu.

### Zu § 18

Die Erläuterung, warum die Frist zur Einbringung von Anträgen auf Zulassung von zwei Monaten auf ein Monat verkürzt wird, nämlich weil die praktische Erfahrung zeige, daß eine einmonatige Frist ausreichend sei, ist nicht überzeugend. Die Verkürzung um einen Monat bringt wohl keine wesentliche Verfahrensbeschleunigung und zwei Monate sind keine übertrieben lange Frist, um auf eine Ausschreibung in gebotenum Umfang zu reagieren, eher scheint ein Monat - entgegen den Erläuterungen - absichtlich kurz bemessen zu sein.

### Zu § 20

Nach dieser Bestimmung ist aus mehreren Bewerbern nach wie vor derjenige zu bevorzugen, der die Zielsetzungen des Gesetzes am besten erfüllen kann. Insbesondere werden größere Meinungsvielfalt im Programm sowie regionale oder lokale Interessen als Kriterien angeführt. Doch finden sich Zielsetzungen auch in anderen Bestimmungen: So normiert § 19, daß die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Programms nachgewiesen werden müssen. Somit ist die Gefahr groß, daß letztlich die Finanzierungsfrage als entscheidendes Kriterium herangezogen wird, was **für nicht-kommerzielle Radios eine kaum zu überwindende Hürde** darstellt.